



BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN im Rat der Gemeinde Jade
Ulrich M. van Triel, Pastorenweg 14, 26349 Jade

Gemeinde Jade
Der Bürgermeister
Jader Straße 47
26349 Jade

Absender des Schreibens:

Ulrich M. van Triel
Fraktionsvorsitzender

Pastorenweg 14
26349 Jade

Fon: 04454-948345

U.vanTriel@GRUENE-Jade.de

Jade, den 18.02.2023

Bauland im Innenbereich aktivieren – Einführung einer Grundsteuer C prüfen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

ab dem 01.01.2025 haben die Kommunen grundsätzlich die Möglichkeit eine Grundsteuer C auf baureife, unbebaute Grundstücke einzuführen.

Der Rat der Gemeinde Jade wolle daher beschließen:

1. Zur Schaffung von zusätzlichem Wohnraum bei größtmöglicher Freihaltung des Außenbereichs von weiterer Bebauung sollen baureife Grundstücke im bauplanerischen Innenbereich nach §§ 30, 34 BauGB so bald und so umfassend wie möglich bebaut werden. Der Rat der Gemeinde Jade hält daher die Einführung einer Grundsteuer C für einen wirksamen Anreiz zur Erreichung dieses Ziels.
2. Die Verwaltung wird daher beauftragt zu prüfen und in einem entsprechenden Kataster dazustellen, ob in der Gemeinde Jade städtebauliche Gründe vorliegen, die die Einführung einer Grundsteuer C – ggf. auch nur in Teilen der Gemeinde – für baureife unbebaute Grundstücke rechtfertigen können.
Das Ergebnis der Prüfung und die Darstellung des entsprechenden Katasters erwartet der Rat bis zum 31.10.2023.

Begründung:

Im § 25 Abs. 5 Satz 1 des Grundsteuergesetzes hat der Bundesgesetzgeber den Kommunen die Möglichkeit eröffnet, eine Grundsteuer C für baureife unbebaute Grundstücke im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich nach § 34 des Baugesetzbuches (BauGB) einzuführen.

Voraussetzung für die Erhebung einer Grundsteuer C ist neben dem Umstand, dass es sich um ein baureifes unbebautes Grundstück handelt, dass städtebauliche Gründe diese rechtfertigen.

Als städtebauliche Gründen kommen dabei u.a. ein erhöhter Bedarf an Wohn- und Arbeitsstätten, die Nachverdichtung bestehender Siedlungsstrukturen oder die Stärkung der Innenentwicklung in Betracht.

Sofern städtebauliche Gründe, die die Erhebung einer Grundsteuer C rechtfertigen, nur in Teilen der Kommune rechtfertigen, kann die Grundsteuer C auch nur in Teilen der Kommune erhoben werden.

Notwendige Voraussetzung für eine rechtssichere Entscheidung über die Erhebung einer Grundsteuer C ist daher die Prüfung, ob und ggf. in welchen Ortsteilen städtebauliche Gründe für ihre Erhebung vorliegen.

Mit fröhlich-grünen Grüßen



Ulrich M. van Triel
Fraktionsvorsitzender

